

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse (zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO) des Landkreises Fürstentfeldbruck (GeschO-KT)

in der durch Beschluss des Kreistags vom 18.05.2026 beschlossenen Fassung.

Der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse:

Inhaltsübersicht

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder; Verlust des Amtes

II. Teil - Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil – Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen

- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger und -bürgerinnen; Bürgerfragen

IV. Teil – Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil – Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss oder die vorberatenden Ausschüsse
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)
- § 36a Personalausschuss - PA
- § 36b Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport - KuFSA
- § 36c Werkausschuss - WA
- § 36d Ausschuss für Mobilität, Energie, Umwelt und Planung – MEUPA
- § 36e Bauausschuss - BA
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 38 Referentinnen und Referenten

VI. Teil – Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil – Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil – Schlussbestimmungen

- § 47 In Kraft treten

Geschäftsordnung des Kreistags Fürstentfeldbruck (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltungstätigkeit des Landkreises muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO, Art 76. Abs. 2 LKrO),
 4. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 5. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 6. den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).
- ²Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Kreisbürgerinnen und -bürger (Art. 23 LKrO). ²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags und der Ausschüsse sowie des Landrats bzw. der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder, Verlust des Amtes

- (1) ¹Die Kreistagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten und zur Wahrung der Belange des Landkreises und seiner Bevölkerung im Ganzen verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁴Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) ¹Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO). ²Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und digitale Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ³Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Kreistagsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ⁴Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) ¹Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). ²Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreistagsmitglieder können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) ¹Das Amt eines Kreistagsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes GLKrWG). ²Abgesehen davon verliert ein Kreistagsmitglied sein Amt, wenn es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil – Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
²Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) ¹Gegen Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld von bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ⁴Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied soll im Zuschauerraum Platz nehmen oder den Sitzungssaal verlassen. ⁵§ 19 GeschO-KT bleibt davon unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Wahlen und Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) ¹Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ²Die Mitwirkung einer oder eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistagsmitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreistagsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck besteht aus dem Landrat oder der Landrätin und den 70 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder digital beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Personen Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) ¹Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der oder die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. ³Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. ⁴Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat, die Landrätin oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO). ²Ein weiterer Beschluss durch die Kreistagsgremien ist nicht notwendig.

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

¹Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ²Diese Aufzählung ist nicht abschließend. ³Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 14 Form der Sitzung

¹Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. ²Alle Kreistagsmitglieder sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil – Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin (Art. 25 Satz 2 LKrO); für den Rechnungsprüfungsausschuss durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Kreisräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. ³Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. ⁴Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. ⁵Haben Kreistagsmitglieder kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) ¹Die Ladung hat den Kreistagsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) ¹Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, insbesondere Beschlussvorlagen, werden digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich. ³Ein Versand der Beschlussvorlagen in Papierform findet nicht mehr statt.

§ 16 Tagesordnung

Der Landrat oder die Landrätin stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

§17 Antragstellung

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung des Kreistags im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt werden sollen, können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden. ²Sie sind schriftlich oder bevorzugt digital beim Landrat oder der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. ³Sie müssen, wenn sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags gesetzt werden sollen, spätestens bis zum 15. Arbeitstag vor der Sitzung beim Landrat oder der Landrätin vorliegen. ⁴Später eingehende Anträge sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistags zu setzen, sofern sie nicht nach Abs. 2 behandelt werden. ⁵Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent ist unverzüglich über den Antrag zu informieren.

- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeitender und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schließung der Redeliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Zusatz- oder Änderungsanträge während der Beratung,
 - b) Zurückziehen von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen und Auszahlungen verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Kreistagsmitgliedern, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat oder der Landrätin in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (Art. 41 Abs. 2 LKrO, § 21 GeschO-KT),
 4. Frage nach Einwänden zur Niederschrift der letzten Sitzung,
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung etwaiger Ausschussbeschlüsse,
 7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat oder die Landrätin anstelle des Kreistags gem. Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

- (2) ¹Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. ²Der oder die Vorsitzende kann, sofern nicht dagegen Widerspruch aus den Reihen der Kreistagsmitglieder erhoben wird, von der vorgesehenen Tagesordnung abweichen, Anträge sowie Anfragen unter Abweichung von der Reihenfolge ihres Eingangs zur Behandlung bringen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig ist. ³Bei Widerspruch aus den Reihen des Kreistags ist eine Beschlussfassung erforderlich.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat oder die Landrätin (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat oder die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter oder die Stellvertreterin (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser oder diese verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er oder sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied oder ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm oder ihr vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und an die Kreistagsmitglieder, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Antragstellende zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) ¹Ist der Landrat oder die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er oder sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. ²Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge
 3. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 4. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

- (1) ¹Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und mit dessen oder deren Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes und sonstige Auskunftspersonen zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) ¹Die oder der Befragte kann mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem Kreistag bzw. dem jeweiligen Ausschuss, in welchem die Anfrage geklärt werden muss, schriftlich spätestens mit der Niederschrift bekannt zu geben und der Niederschrift beizugeben.
- (3) ¹Anfragen von Kreistagsmitgliedern außerhalb von Sitzungen sind schriftlich oder bevorzugt digital beim Landrat oder der Landrätin einzureichen und werden der/dem Anfragenden schriftlich oder per E-Mail beantwortet. ²Auf Wunsch können auch die anderen Mitglieder des Gremiums die Antwort erhalten.

§ 26 Niederschrift

- (1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 LKrO). ²Für die Niederschrift ist der oder die Vorsitzende verantwortlich. ³Er oder sie bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich nur Anträge, Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich vorher gewünscht wird, und Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden und abwesenden Kreistagsmitglieder,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnisse; bei Wahlen die Wahlergebnisse,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
 8. Ende der Sitzung.
- (4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen (i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4). ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) ¹Sämtliche Niederschriften der Beschlüsse sind zu archivieren. ²Dabei ist nur den Kreistagsmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamts, für welche die Kenntnisnahme datenschutzrechtlich zulässig ist, der Zugriff auf die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen zu ermöglichen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften

¹Die Kreistagsmitglieder sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat oder der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ³Die Niederschriften und Sitzungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem für den Zugriff durch die Kreistagsmitglieder bereitgestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger und -bürgerinnen, Bürgerfragen

- (1) ¹Allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern steht die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Bürgerinformationssystem für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt.
- (2) ¹Jede Kreisbürgerin und jeder Kreisbürger kann in allen Kreisangelegenheiten Anfragen an den Kreistag richten. ²Sie sollen vom Kreistag in einem eigenen Tagesordnungspunkt "Bürgerfragen" beantwortet werden, wenn die anfragende Bürgerin oder der anfragende Bürger in der Sitzung anwesend ist. ³Der Landrat oder die Landrätin hat den Tagesordnungspunkt "Bürgerfragen" möglichst an den Anfang der Tagesordnung jeder Kreistagssitzung zu stellen und eingegangene Anfragen unverzüglich den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern und der benannten Sprecherin oder dem benannten Sprecher der Ausschussgemeinschaft zuzuleiten.

⁴Die Beantwortung erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin. ⁵Eine Aussprache findet nicht statt. ⁶Anfragen und Antworten sollen knappgehalten sein; die Dauer von 15 Minuten soll nicht überschritten werden.

IV. Teil – Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) ¹Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. ²Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat oder der Landrätin überträgt (vgl. auch § 39 Abs. 6 Satz 2 GeschO-KT).
- (2) ¹Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Grundsatzbeschlussfassung über Einzelprojekte, die voraussichtliche Kosten von mehr als 3 Millionen EUR (brutto) verursachen werden, Grundsatzbeschlüsse über Einzelprojekte, die voraussichtliche Kosten zwischen 1,5 und 3 Millionen EUR (brutto) verursachen werden, werden von den Fachausschüssen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit gefasst,
 6. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 500.000 EUR (brutto) oder im Haushaltsjahr insgesamt 5 Millionen EUR (brutto) übersteigen (Art. 60 LKrO),
 7. Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Verpflichtungen des Landkreises entstehen können, wenn diese Ausgaben oder Verbindlichkeiten im Einzelfall 250.000 EUR (brutto) oder im Haushaltsjahr insgesamt 2,5 Millionen EUR (brutto) übersteigen (Art. 60 LKrO),
 8. für die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Unternehmen nach Art. 74 ff LKrO, die Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinne von Art. 84 LKrO, die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 88 LKrO) sowie die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 76),
 9. Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 1 Million EUR (brutto);
 10. hinsichtlich des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB) über
 - a) Bestellung und Abberufung der Werkleitung und ihrer Stellvertretung sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen;
 - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Bestellen der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 - e) Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
 - f) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von 2,5 Millionen EUR (brutto) im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
 - h) Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes;

- i) Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 1 Million EUR (brutto);
 - j) sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 5 Millionen EUR (brutto);
11. hinsichtlich des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft (GfA) über
- a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO;
 - b) die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches oder die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens;
 - c) einen Beitritt zur Trägerschaft und einen Austritt;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - e) eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens;
 - f) Investitionsmaßnahmen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.
12. Angelegenheiten, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich dem Kreistag übertragen sind,
 13. Angelegenheiten, die dem Landkreis nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind, aufgrund ihrer Bedeutung aber nicht auf Ausschüsse übertragen werden können.
14. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2,3 SpkG)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Fürstfeldbruck (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)
 - d) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 12 Abs. 5 SGG).
- (3) Für alle übrigen Angelegenheiten sind nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung der Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse in eigener Verantwortung zuständig.
- (4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. ²Jede Fraktion und Wählergruppe benennt je eine Person für den Vorsitz sowie eine Stellvertretung. ³Die Fraktionen und Wählergruppen können auch zwei Mitglieder gleichberechtigt für den Vorsitz sowie für den stellvertretenden Vorsitz benennen. ⁴Jede Vorsitzende und jeder Vorsitzende ist im Verhältnis zur Landkreisverwaltung für die jeweilige Fraktion oder Wählergruppe einzelvertretungs- und empfangsberechtigt. ⁵Regelungen für fraktions- bzw. gruppeninterne Abstimmung haben die Fraktionen bzw. Wählergruppen selbst festzulegen. ⁶Jede Partei und Wählergruppe, die im Kreistag vertreten ist und keinen Fraktionsstatus hat, benennt mindestens eine Sprecherin oder einen Sprecher. ⁷Einzelmitglieder bilden keine Fraktion oder Wählergruppe und haben kein Recht auf Mitgliedschaft im Wirtschafts- und Sozialbeirat.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden und die benannten Sprecherinnen oder Sprecher von Ausschussgemeinschaften haben bezüglich § 38 Abs. 3 GeschO-KT die gleichen Rechte und Pflichten wie die Referentinnen und Referenten, ohne Beschränkung auf einen einzelnen Wirkungsbereich.

V. Teil – Ausschüsse, Referentinnen und Referenten

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss oder die vorberatenden Ausschüsse

- (1) Der Kreisausschuss oder die vorberatenden Fachausschüsse bereiten die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

- (2) ¹Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Beratung oder Beschlussfassung des Kreisausschusses erforderlich, außer im Rahmen der Haushaltsberatungen oder es werden Mittel benötigt, die im laufenden Haushaltsjahr oder/und in den kommenden Haushaltsjahren noch nicht bereitgestellt sind und die Wertgrenzen von § 40 überschritten werden. ²Bei erheblichen Aufwendungen (§ 29 Abs. 2 Nr. 6, 7 GeschO-KT) hat ein Empfehlungsbeschluss vom Fachausschuss, vom Kreisausschuss sowie ein Beschluss des Kreistags zu erfolgen. ³§ 31 Abs. 2 GeschO-KT bleibt unberührt.

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses, Ferienausschuss-KA

- (1) ¹Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat bzw. der Landrätin vorbehalten sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 Satz 2 LKrO). ³Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten. ⁴Während der Zeit der großen Ferien wird der Kreisausschuss zum Ferienausschuss bestimmt. ⁵Er kann während dieser Zeit als beschließender Ausschuss für die in §§ 36 a, 36 b, d und 36 e GeschO-KT genannten Ausschüsse, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, tätig werden. ⁶Die betroffenen Ausschüsse sind über die Beschlüsse des Kreisausschusses als Ferienausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Der Kreisausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die Vorberatung des Investitionsprogramms, sowie des Haushalts- und Finanzplanes,
 2. alle Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises einschließlich der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat oder die Landrätin zuständig ist,
 3. die Verwaltung der Kreiseinrichtungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig ist,
 4. die Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig ist,
 5. die Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig ist,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bzw. den Verzicht von Ansprüchen des Landkreises, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig ist,
 7. die Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern des Landkreises in Vereine und Verbände des Privatrechts,
 8. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus einschließlich des Erlasses von Richtlinien zur Individualförderung,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten des Gesundheits-, Familien- und Sozialwesens sowie der Altenfürsorge,
 10. alle Entscheidungen über Spenden, Schenkungen und Zuwendungen ab 100 Euro an den Landkreis, es sei denn die jeweiligen Zuwendungen bedingen zukünftige, erhebliche Verbindlichkeiten im Sinne von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 29 Abs. 2 Nr. 6 und 7 GeschO-KT,
 11. die Beratung und den Beschluss über bei den Kreisgremien eingereichten Petitionen, soweit nicht der Kreistag, ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,
 12. alle Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses und des Kreisseniorienheimes Jesenwang.
- (3) ¹Der Kreisausschuss kann für einzelne Maßnahmen des Landkreises eine projektbegleitende Arbeitsgruppe, die beratende Funktion hat, einsetzen. ²Der Arbeitsgruppe gehören die zuständige Referentin oder der zuständige Referent gemäß § 38 GeschO-KT als Vorsitzende oder Vorsitzender und fünf vom Kreisausschuss zu benennende Kreistagsmitglieder an. ³§ 33 Abs. 2 und 3 GeschO-KT gelten entsprechend für die Benennung der Mitglieder der Arbeitsgruppe aus dem Kreistag. ⁴§ 33 Abs. 4 GeschO-KT gilt mit der Maßgabe, dass lediglich eine Stellvertretung namentlich bestellt wird.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuss wird vom Landrat oder der Landrätin nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. ³In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses, Ausschussgemeinschaften

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat oder die Landrätin und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO).
- (2) ¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. ³Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁴Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁵Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. ⁶Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen Bewerberinnen oder Bewerber vor, die als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) ¹Für jedes Kreistagsmitglied als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. ²Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen.
- (5) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss – JHA

- (1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. ³Die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Fürstentfeldbruck.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind:
 - a) der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) Kreistagsmitglieder,
 - c) vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Jugendverbände,
 - d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind:
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung i.S. des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die oder der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - h) die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. von ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) namentlich zu bestellen. ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied zu benennen (Art. 19 Abs. 2 AGSG).
- (3) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.
- (4) In allen Angelegenheiten i.S.v. § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt, die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Jugendhilfeausschuss vorberatend tätig.
- (5) ¹Der Jugendhilfeausschuss ist beschließender Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung für das Jugendamt und der von ihm gefassten Beschlüsse (§71 Abs. 4 SGB VIII). ²Insbesondere ist er beschließender Ausschuss bei strukturellen und konzeptionellen Fragestellungen i.S.v. § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 5 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt bis zu den Wertgrenzen nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 Satz 2. ³§ 40 Abs. 5 ist anzuwenden. ⁴Die Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 GeschO-KT bleibt unberührt.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss - RPA

- (1) ¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO) und ein weiteres Ausschussmitglied zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied namentlich eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des

Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. ³Als Ausschussmitglied und Vorsitzender bzw. Vorsitzende können auch der Landrat oder die Landrätin bestellt werden.

- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss eigener Art; ihm obliegt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 Abs. 1 LKrO). ²Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Kreisrevisionsamt umfassend als sachverständige Stelle heran (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse: (einschließlich Werkausschuss)

- (1) ¹Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO; vgl. auch §§ 36 a, 36 b, 36 c, 36 d, 36 e GeschO-KT). ²Für die Erledigung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO).
- (2) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) ¹Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreistagsmitglieder angehören. ²Ausgenommen hiervon ist der Jugendhilfeausschuss. ³Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 36 a Personalausschuss - PA

- (1) Dem Personalausschuss gehören der Landrat oder der Landrätin und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Personalausschuss ist im Rahmen der Kreiszuständigkeit und der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten aller Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten des Landkreises, einschließlich des Landrats oder der Landrätin, die nicht dem Landrat oder der Landrätin vorbehalten oder übertragen sind oder für die nicht der Werkausschuss zuständig ist. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. ³Soweit für personalrechtliche Angelegenheiten der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, wird der Personalausschuss vorberatend tätig, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

§ 36 b Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport - KuFSA

- (1) Dem Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport gehören der Landrat oder die Landrätin und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport ist im Rahmen der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für
1. die Angelegenheiten des Landkreises im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere für den Schulaufwand der landkreiseigenen Schulen und die Förderung der Musikschulen.
 2. die Förderung von Sport, Freizeit und Erholung,
 3. die Förderung der Kultur.

²Ausgenommen von den Nrn. 1-3 sind Vergaben für Bau, Bauunterhalt, Einrichtung und Ausstattung.

³Vorberatende Funktion kommt ihm zu in allen sonstigen Angelegenheiten im Bereich der Bildung, des Sports, der Freizeit und Erholung, bei denen die Beschlussfassung dem Kreisausschuss oder dem Kreistag vorbehalten ist. ⁴Vergaben sind hiervon ausgenommen.

§ 36 c Werkausschuss - WA

- (1) Dem Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB) gehören der Landrat oder die Landrätin und 8 Kreistagsmitglieder an (Art. 29, 76 Abs. 2 LKrO).
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB), soweit nicht der Kreistag, der Landrat, die Landrätin oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 EUR (brutto) übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 3. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 EUR (brutto) überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit getätigt werden müssen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR (brutto) überschreitet, bis zu einem Gegenstandswert von 2,5 Millionen EUR (brutto);
 5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR (brutto) überschreiten, die Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht oder mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
 6. sämtliche sonstige im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen GfA stehenden Angelegenheiten – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 6 und ggf. Abs. 7 der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens GfA betreffen, soweit nicht der Kreistag, der Landrat bzw. die Landrätin oder die Werkleitung zuständig sind;
 7. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 100.000 EUR (brutto) bis zu 5 Millionen EUR (brutto);
 8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR (brutto) beträgt;
 9. Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als 50.000 EUR (brutto) im Einzelfall beträgt, bis zu einem Streitwert von unter 1 Million EUR (brutto);
 10. alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der im Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB) tätigen Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig ist.
- (3) In allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB), die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Werkausschuss als vorberatender Ausschuss tätig.

§ 36 d Ausschuss für Mobilität, Energie, Umwelt und Planung - MEUPA

- (1) Dem Ausschuss für Mobilität, Energie, Umwelt und Planung gehören der Landrat oder die Landrätin und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Ausschuss für Mobilität, Energie, Umwelt und Planung ist im Rahmen der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für
1. Raumordnungsverfahren (Stellungnahmen, Einlegung von Rechtsmitteln), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 2. Planfeststellungsverfahren (insbesondere Einleitung, Stellungnahmen, Einstellung, Einlegung von Rechtsmitteln), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 3. die Förderung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur des Landkreises,
 4. die Förderung des Gewerbes und Mittelstands,
 5. Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz,
 6. Energiemanagement und Energiesparmaßnahmen,
 7. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
 8. Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten (Straßen, ÖPNV, Radwege etc.), welche nicht unter § 40 Abs. 1 Nr. 1 GeschO-KT fallen,
 9. die Vergabe von Zuschüssen in seinem Zuständigkeitsbereich.
 10. Energiewirtschaftliche Angelegenheiten des Landkreises sowie von Beteiligungen des Landkreises an energiewirtschaftlichen Unternehmen.

²Ausgenommen von den Nrn. 1-10 sind Vergaben für Bau, Bauunterhalt, Einrichtung und Ausstattung.

- (3) In allen einschlägigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss oder den Kreistag vorbehalten sind, kommt ihm vorberatende Funktion zu.
- (4) Es werden nur Maßnahmen beschlossen und gefördert, deren Umweltverträglichkeit vorher bejaht wurde.

§ 36 e Bauausschuss – BA

- (1) Dem Bauausschuss gehören der Landrat oder die Landrätin und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 29 Abs. 1 LKrO)
- (2) Der Bauausschuss ist im Rahmen der Haushaltssatzungen ein ständig beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Landkreises im Bereich der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der kreiseigenen Liegenschaften, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig sind, insbesondere über
1. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises;
 2. Die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und sonstigen Fachplanungsleistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Landkreises nach Nr. 1;
 3. Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen, im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Landkreises nach Nr. 1;
 4. Den Abschluss von Nachträgen, Vertragsänderungen und sonstigen Vertragsergänzungen zu Aufträgen nach Nr. 2 und 3;
 5. Die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme nach Nr. 1 stehen und nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind;
 6. Die Einleitung und Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen aus Bau- und Planerverträgen, bis zu einem Streitwert von 1.000.000 € (Brutto).
- (3) In allen Angelegenheiten des Landkreises aus den Bereichen Hochbau und Tiefbau die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Bauausschuss als vorberatender Ausschuss tätig.
- (4) Auf die Möglichkeit der verkürzten Ladungsfrist in § 15 Abs. 4 wird hingewiesen.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) ¹Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 GeschO-KT entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. ²Für den Jugendhilfeausschuss (§ 34 GeschO-KT) bestehen gesonderte Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (2) ¹Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. ³In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreistagsmitglieder als Nichtmitglieder des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreistagsmitglieder zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden. ⁴Der Referentin oder dem Referenten und der Antragstellerin oder dem Antragsteller darf in den Sitzungen das Wort erteilt werden.

§ 38 Referentinnen und Referenten

- (1) Es werden folgende Referentinnen oder Referenten des Kreistags berufen:
1. Digitalisierung, Informationstechnologie und Medien
 2. Finanzen
 3. Gleichstellung und Inklusion
 4. Integration und Migration
 5. Jugend- und Familienhilfe
 6. Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, Jugendarbeit
 7. Kultur
 8. landkreiseigene Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau, Verkehrswegebau
 9. Personal
 10. Schulen
 11. Senioren und Demographie
 12. Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit
 13. Sport, Freizeit und Erholung
 14. Strukturpolitik und ländlicher Raum
 15. Technische Sicherheit und Feuerwehren
 16. Umwelt und Energie
 17. Verkehr, ÖPNV, Straßen und Radwege
 18. Wirtschaftsförderung und Arbeit
 19. Wertstoffe, Abfall und GfA
- (2) ¹Die Referentinnen und Referenten stehen dem Kreistag, den Ausschüssen, dem Landrat oder der Landrätin und der Verwaltung unterstützend zur Seite. ²Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen Kreistag, Kreiseinrichtungen, Verwaltung, Bevölkerung und den Verbänden fördern.
- (3) ¹Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. ²Umgekehrt sind die Referentinnen und Referenten von der Verwaltung über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu unterrichten und anzuhören.
- (4) ¹Die Referentinnen und Referenten sind in ihrem Wirkungskreis im Rahmen des Datenschutzes zur Akteneinsicht berechtigt. ²Die Verwaltung hat ihnen in diesem Rahmen Auskünfte zu erteilen. ³Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referentin oder Referent Schreiben des Landkreises oder des Landratsamtes unterzeichnen.

- (5) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Entwurf der Einzelpläne mit den Referentinnen und Referenten rechtzeitig zu beraten.
- (6) Soweit in den Ausschüssen Fragen behandelt werden, welche die Zuständigkeit einer Referentin oder eines Referenten betreffen, wird sie oder er eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied dieses Ausschusses ist.

VI. Teil – Landrat oder Landrätin, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 39 Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin

- (1) ¹Der Landrat oder die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnis beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat oder die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO, vgl. auch § 19 GeschO-KT). ²Soweit es ihm/ihr durch Gesetz gestattet ist (Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er oder sie den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. ³Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 Satz 1 GeschO-KT. ⁴Der Landrat oder die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) ¹Der Landrat oder die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er oder sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er oder sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 Abs. 2 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er oder sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen. ²Sollte die Umsetzungsverpflichtung eines Beschlusses durch eine geänderte Rechts- oder Sachlage entfallen, hat der Landrat oder die Landrätin den jeweils gemäß dieser Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss zu informieren.
- (4) Der Landrat oder die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstordnungen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zeichnungs- und Zahlungsanordnungen sowie deren Übertragung, beamtenrechtliche Beurteilungen, Urlaubsgewährung, Dienstreisen, Disziplinarangelegenheiten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, Überwachung und Untersagung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten, Stellen von Strafanträgen).
- (5) Der Landrat oder die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 44 GeschO-KT.
- (6) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsangelegenheiten dem Landrat oder der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40 Einzelne Aufgaben des Landrats oder der Landrätin

(1) Der Landrat oder die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten (Abs. 2), die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm oder ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen (Abs. 4) sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen,
5. die sonstigen Aufgaben, die ihm oder ihr durch Gesetz zugewiesen sind (z.B. Einsatzleitung im Katastrophenfall),
6. die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe (§70 Abs. 2 SGB VIII), sofern nicht strukturelle und konzeptionelle Fragestellungen i.S.v. § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 5 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt betroffen sind, die unabhängig von den Wertgrenzen des Abs. 2 und des § 41 Abs. 4 Satz 2 eine Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses begründen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung können auf den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes übertragen werden.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge, Verträge über Grundstücke und Rechte an Grundstücken und alle dazu erforderlichen Willenserklärungen, außergerichtliche Vergleiche (Vergleichswerte)) sowie die Vornahme aller sonstigen Rechtshandlungen im Rahmen dieser Verträge (z.B. Stundung, Gewähr von Teilzahlungen, Kündigungen, Zwangsvollstreckungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 300.000 EUR (brutto). Dies schließt auch Verträge oder Rechtshandlungen mit ein, bei denen die Gesamtsumme pro Jahr auf einer qualifizierten Schätzung beruht und nachträglich durch fall- oder stundenbezogene Auswertungen ermittelt werden,
 - a) Bei Verträgen bei denen eine gesamtschuldnerische Haftung besteht, ist der zu zahlende Gesamtbeitrag maßgeblich für die Einhaltung der Wertgrenze.
 - b) Bei Verträgen bei denen nur eine anteilige schuldnerische Haftung besteht, ist der zu zahlende Anteilsbetrag maßgeblich für die Einhaltung der Wertgrenze.
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Niederschlagung, Erlass, grundbuchrechtliche Erklärungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 EUR (brutto),
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen, solange die Summe des Gesamtvertrages inklusive aller Nachträge den in Nr. 2 bezeichneten Betrag nicht übersteigt, ansonsten der einzelne Nachtrag nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR (brutto), im Haushaltsjahr die Summe der Nachträge des Vertragsverhältnisses insgesamt jedoch höchstens bis zu einschließlich 100.000 EUR (brutto),
5. die Abgabe von Prozessklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Prozessvergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Vergleichssumme bzw. der Streitwert des Gerichtsprozesses - ohne Berücksichtigung von eventuellen subjektiven oder objektiven Klagehäufungen - voraussichtlich 300.000 Euro (brutto) nicht übersteigt.

6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 6.000 EUR (brutto) nicht übersteigen. Ein Zuschuss im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn eine nicht rückzahlbare Zuwendung ohne direkte Gegenleistung gewährt wird,
 7. Verwaltungshandlungen, deren Erledigung durch gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Anordnungen grundsätzlich festgelegt sind, die sich laufend wiederholen und stets in gleicher Art erledigt werden,
 8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) ¹Dem Landrat oder der Landrätin werden die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 und für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 13 oder einer entsprechenden Entgeltgruppe übertragen, sowie für alle Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse (inklusive Zulagen) übertragen. ²Die Befugnisse nach Satz 1 umfassen auch, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf zu ernennen und Auszubildende einzustellen. ³Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats oder der Landrätin bleiben unberührt.
- (4) Weitere übertragene Angelegenheiten i.S.v. § 40 Abs. 1 Nr. 3 sind:
1. der Abschluss von Schulbusverträgen,
 2. Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung, die hinsichtlich des Auftragsvolumens die Wertgrenze in § 40 Abs. 2 Nr. 2 GeschO-KT bis maximal 500.000 EUR (brutto) übersteigen, soweit
 - a) die Auftragsnehmerin oder der Auftragnehmer als wirtschaftlichster Anbieter bzw. wirtschaftlichste Anbieterin im Rahmen eines ordnungsgemäßen, dokumentierten Vergabeverfahrens ermittelt wurde und das Angebot dem vorher festgelegten Auftragsgegenstand entspricht,
 - b) sich evtl. notwendige überplanmäßige Mittel im Rahmen des § 42 Abs. 4 GeschO-KT bewegen.
- Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit sind die betreffenden Ausschüsse und die jeweilige betreffende projektbegleitende Arbeitsgruppe bei der nächsten Sitzung zu informieren,
3. die Befugnis, bei im Beschlussvollzug oder gemäß § 41 Abs. 4 Nr. 2 GeschO-KT erteilten Aufträgen, Nachträge und Massenmehrungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR (brutto) je Einzelfall, im Haushaltsjahr je Vertragsverhältnis in Summe jedoch insgesamt höchstens bis zu einschließlich 200.000 EUR (brutto), zusätzlich zu beauftragen.
- Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit sind die betreffenden Ausschüsse und die jeweilige betreffende projektbezogene Arbeitsgruppe bei der nächsten Sitzung zu informieren.
4. Soweit der Landkreis in Unternehmen gemäß Art. 74 Nrn. 2 und 3 LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt, allein vom Landrat vertreten wird, bestimmen sich seine Kompetenzen analog Abs. 2 Nrn. 2 - 7, Abs. 3 sowie § 41 Abs. 3 und § 42 dieser Geschäftsordnung. Entscheidungen, die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung oder Entlassung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers betreffen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kreisgremien.
- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnis im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen sich die geschuldete Leistung in wiederkehrenden Leistungen über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr erstreckt.

- (6) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat oder der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 41 Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

- (1) (Der Landrat oder die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 40-43 GeschO-KT.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Der Landrat oder die Landrätin ist berechtigt, Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmen (Art. 65 LKrO). Über die Kreditaufnahme ist dem nächsten Kreisausschuss zu berichten.
- (4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat oder die Landrätin ist zuständig für die Bewilligung von
1. überplanmäßigen Mitteln, wenn diese Ausgaben im Einzelfall einen Betrag von 100.000 EUR (brutto) nicht übersteigen, im Haushaltsjahr insgesamt jedoch höchstens bis zu einschließlich 1 Million EUR (brutto);
 2. außerplanmäßigen Mitteln und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Verpflichtungen des Landkreises entstehen können, wenn diese Ausgaben oder Verbindlichkeiten im Einzelfall 50.000 EUR (brutto) nicht übersteigen, im Haushaltsjahr insgesamt jedoch höchstens bis zu einschließlich 500.000 EUR (brutto).

§ 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) ¹Der Landrat oder die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschieben bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder eine Einzelne oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

- (1) ¹Dem Landrat oder der Landrätin stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat oder die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. ³Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei die entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁴Der Landrat oder die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁵Er oder sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO).

⁶Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. ⁷Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 37 Abs. 4 LKrO).

- (2) ¹Der Landrat oder die Landrätin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 LKrO) sowie unmittelbarer Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten (Art. 37 Abs. 3 Satz 4 LKrO) jeweils innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens (Art. 3 BayBG). ²Gegenüber Beschäftigten besitzt er oder sie aufgrund seines oder ihres Direktionsrechts Weisungsbefugnis im Rahmen der jeweiligen tariflichen Regelungen. Er oder sie führt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Landratsamtes (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, Art. 38 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 44 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 GeschO-KT) wird der Landrat oder die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner oder ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45 Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin

- (1) ¹Die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin hat den Landrat oder die Landrätin für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats oder der Landrätin (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin soll die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.
- (3) Ist auch die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat oder die Landrätin
1. im Kreistag und in den Ausschüssen, der/die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin oder Vertreter und bei dessen oder deren Verhinderung das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied; haben mehrere Kreistagsmitglieder das gleiche Dienstalter, das von diesen älteste Kreistagsmitglied,
 2. bei längerfristiger Abwesenheit der/die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin oder Vertreter, dann übernimmt die Vertretung des Landrats oder der Landrätin im Amt in der von ihm oder ihr bestimmten Reihenfolge,
 3. im Übrigen bei kurzfristiger Abwesenheit (bis zu drei Arbeitstage) die Vertretung des Landrats oder der Landrätin im Amt in der vom Landrat oder der Landrätin bestimmten Reihenfolge.
- (4) ¹Der Landrat oder die Landrätin hat seine oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat oder die Landrätin Kreisbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil – Landratsamt

§ 46 Landratsamt

- (1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO-KT) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2 GeschO-KT). ²Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat oder der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat oder der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreistagsangelegenheiten jedem Kreistagsmitglied Auskunft zu erteilen, der oder die um eine solche Auskunft beim Landrat oder der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat oder die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil – Schlussbestimmungen

§ 47 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Kreistags geändert werden.

§ 48 Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird sowohl im Internet, auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, als auch im Rats- und Bürgerinformationsportal zur Verfügung gestellt.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2026 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 18.05.2026

Thomas Karmasin
Landrat